OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152028/29/JS

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S F, vertreten durch x Rechtsanwaltssocietät, x, x, vom 31.10.2018 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Tollet, vertreten durch x Rechtsanwälte, x, x, vom 2.10.2018, AZ: St.Nr. 99/2018, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrengang:

1.1. Der vormalige Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x, beantragte mit Eingabe vom 12.11.2007 die Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Tollet. Der Beschwerdeführer ist seit 2017 grundbücherlicher Eigentümer dieses Grundstückes samt dem darauf errichteten Wohngebäude (in der Folge „Objekt“), welches durch einen Brunnen mit Wasser versorgt wird.

1.2. Aus Anlass des geplanten Zubaus des Objektes durch den Beschwerdeführer bemerkte die Bürgermeisterin der Gemeinde Tollet (in der Folge: belangte Behörde), dass der Antrag vom November 2007 noch unbearbeitet ist. Sie teilte dem Beschwerdeführer, der den Antrag aufrecht erhielt, mit Schreiben vom Februar 2018 (soweit entscheidungswesentlich) mit, dass die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) vom Wasserverband Grieskirchen und Umgebung getragen werden, weshalb kein Anspruch auf eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bestehe. In der Folge beauftragte die belangte Behörde den Wasserverband mit dem Anschluss des Objektes des Beschwerdeführers an die öffentliche Wasserversorgung.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.10.2018 gab die belangte Behörde dem Antrag um Ausnahme von der Anschlusspflicht des Objektes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tollet vom 12.11.2007 nicht statt, da (soweit entscheidungswesentlich) die Kosten des Hausanschlusses vom Wasserverband getragen werden. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 31.10.2018.

1.4. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens legte die belangte Behörde über hg. Aufforderung eine verbindliche Bestätigung des Wasserverbandes vom 21.11.2019 vor, wonach die Herstellung der Anschlussleitung für das Objekt des Beschwerdeführers entsprechend der derzeit geltenden Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tollet auf Kosten des Wasserverbandes erfolgt. Die belangte Behörde ergänzte dazu mit Schreiben vom selben Tag, dass die Kosten der Anschlussleitungen (bis zur Übergabestelle) in der Gemeinde Tollet seit seiner Gründung im Jahr 1976 vom Wasserverband getragen werden.

1.5. Im Rahmen des Parteiengehörs wandte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) dazu ein, dass nach der aktuellen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tollet aus dem Jahr 2003 grundsätzlich die Objekteigentümer die Kosten der Anschlussleitung zu tragen hätten. Soweit die Wasserleitungsordnung weiters vorsehe, dass der Objekteigentümer mit der Gemeinde (bzw. im Einvernehmen mit dem Wasserverband) privatrechtlich davon Abweichendes vereinbaren dürfen, widerspreche die Wasserleitungsordnung dem

Oö. WVG 2015. Die Zusage des Wasserverbandes vom 21.11.2019 sei auch nicht gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgt. Durch den Anschluss sei er gezwungen, die Wasseranschlussgebühr und die Wasserbenützungsgebühr ebenso zu tragen wie die notwendigen hausinternen Installierungen. Es bleibe auch offen, ob neben der Kosten der Herstellung der Anschlussleitung auch allfällige notwendige Drucksteigungseinrichtungen, Kosten des Wasserzählers und des Hauptabsperrventils einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von beeinträchtigten Anlagen infolge der Anschlusserrichtung vom Wasserverband getragen werden würden. Es ergebe sich aus der Zusage auch nicht, wo sich die Übergabestelle befinden würde und müsste sodann der Beschwerdeführer die Kosten der weiteren Herstellung der Leitung übernehmen.

1.6. Im Rahmen des Parteiengehörs teilte dazu die belangte Behörde mit Schreiben vom 19.5.2020 replizierend mit, dass die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung gemäß der rechtsgültigen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tollet aus dem Jahr 2003 zu 100 % vom Wasserverband getragen werden und habe der Objekteigentümer daher keine Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung bis zur Übergabestelle zu entrichten. Dazu legte die belangte Behörde eine erläuternde Stellungnahme des Wasserverbandes vom 13.5.2020 vor, wonach (soweit entscheidungswesentlich) die Bestätigung vom 21.11.2019 gegenüber der belangten Behörde abgegeben worden sei. Davon umfasst seien sämtliche Anlagenteile der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Absperrventil auf Wasserzählergarnitur). Eine allfällige Drucksteigungsanlage sei für das Objekt nicht erforderlich. Der Wasserzähler werde mietweise zur Verfügung gestellt. An die Übergabestelle schließe die Verbrauchsleitung an, deren Kosten nicht vom Wasserverband übernommen werden. Als Übergabestelle werde primär der zur Versorgungsleitung nächstgelegene frostfreie Raum angestrebt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest: Der Wasserverband Grieskirchen und Umgebung trägt die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung für das Objekt des Beschwerdeführers von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tollet bis zur Übergabestelle.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Auszug aus dem Grundbuch und Auszug aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) betreffend das Grundstück des Beschwerdeführers samt dem darauf errichteten Objekt. Weiters wurde in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen Einsicht genommen,

insbesondere in die Bestätigung des Wasserverbandes samt erläuternder Stellungnahme sowie in die aktuelle Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tollet aus dem Jahr 2003. Diese Urkunden wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien sachlich und rechtlich ausführlich erörtert.

3.2. Aus der Bestätigung des Wasserverbandes samt erläuternder Stellungnahme ist für das Landesverwaltungsgericht in Verbindung mit den schlüssigen Ausführungen der belangten Behörde evident, dass sich der Wasserverband auch hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Anschlusses des Objektes des Beschwerdeführers – wie auch bei allen anderen Hausanschlüssen in der Gemeinde Tollet seit dem Jahr 1976 – gegenüber der belangten Behörde verpflichtet, sämtliche notwendigen Kosten (Arbeit und Material) für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zur Übergabestelle zu tragen. Dazu lagen dem Landesverwaltungsgericht auch keine widersprechenden Parteienerklärungen vor. Insbesondere war zwischen den Parteien am Ende der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowohl der Adressat der Kostenübernahmeerklärung als auch deren Umfang nicht mehr strittig. Aus rechtlichen Überlegungen beschränkte sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf die getroffene Feststellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Oö. WVG 2015 (LGBl. Nr. 35/2015) lauten auszugsweise:

„[...]

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung);

[...]

§ 5

Anschluss- und Bezugspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

[...]

§ 6

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

[...]

(2) Die Gemeinde hat für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn

[...]

4. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschluss-verpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

[...]

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderats gelten als Wasserleitungsordnungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes tatsächlich bestehende Anschlüsse an Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen, die einer Verpflichtung gemäß der bisherigen Rechtslage entsprechen, gelten als Anschlussverpflichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine Bezugspflicht besteht nur für solche Objekte, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen.

(5) Rechtskräftige Ausnahmegenehmigungen vom Anschlusszwang werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

[...]“

4.3. Bereits nach der im Antragszeitpunkt 2007 geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 3 O.ö. Wasserversorgungsgesetz (LGBl. Nr. 24/1997; Oö. WVG 1997) hatte die Gemeinde für Objekte nur dann eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren, wenn u.a. die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – unverhältnismäßig hoch wären. Auch nach der – mangels einer einschlägigen Übergangsbestimmung – im Entscheidungszeitpunkt anzuwendenden Nachfolgebestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen auf Antrag für Objekte eine Ausnahme vom Anschlusszwang u.a. dann zu gewähren, wenn die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung (und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen samt allfälliger Wiederherstellkosten bzw. Entschädigungszahlungen) mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Mit dieser Nachfolgebestimmung wollte der Landesgesetzgeber nicht nur klarstellen, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen ist, sondern auch das für

eine Ausnahme erforderliche Missverhältnis, d.h. die Unverhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten zu den ortsüblichen Kosten, klar definieren:

„Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks – also tatsächliche Verhältnisse – als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema ‚Mitwirkungspflicht', nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen)." (vgl. Materialien zu § 6 Oö. WVG 2015, 1372/2015 BlgLT 27. GP 13)

Wie die Materialien ausführen, handelt es sich dabei um eine bloße gesetzliche Konkretisierung der ohnehin bereits gängigen Vollzugspraxis und soll weiters – unter Bezugnahme auf die bereits bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – weiterhin gelten, dass das allfällige Vorliegen eines Missverhältnisses dieser Kosten von der Behörde nur dann zu prüfen ist, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht begründet dargelegt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner zitierten Entscheidung vom 30.6.2011, 2009/07/0076, konstatierte, hat der Beschwerdeführer im Verfahren entsprechend darzulegen, worauf er eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten zurückführe. Solche Gründe könnten nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere etwa in der Beschaffenheit des Grundstückes – also tatsächlichen Verhältnissen – angelegt sein (vgl. zur Übertragbarkeit der höchstgerichtlichen Leitlinien zu § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. WVG 1997 auf die Rechtslage nach § 6 Oö. WVG 2015 jüngst auch VwGH 24.2.2020, Ra 2019/07/0119; vgl. zur Verfassungskonformität des prinzipiellen Anschlusszwanges in § 5 Oö. WVG 2015 und der abschließenden Liste der Ausnahmetatbestände in § 6 leg. cit. die ebenso jüngst ergangenen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes vom 9.6.2020, E 975/2020-5, E 855/2020-5 und E 643/2020-5).

4.4. Wie festgestellt, hat die Herstellkosten für den Anschluss seines Objektes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tollet nicht der Beschwerdeführer als Anschlusspflichtiger selbst zu tragen, sondern werden diese – wie auch bei den anderen Hausanschlüssen in der Gemeinde Tollet seit 1976 – vom Wasserverband getragen, der von der belangten Behörde auch bereits mit der Herstellung des Hausanschlusses für den Beschwerdeführer beauftragt wurde. Die Herstellkosten für die Anschlussleitung (samt dazu gehöriger Einrichtungen) können daher für den Beschwerdeführer – schon mangels einer konkreten Kostenbelastung – nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 sein (vgl. dazu die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits zu § 3 Abs. 2 Z. 3 Oö. WVG 1997, wonach unter den darin angesprochenen "Kosten für den Anschluss", deren Verhältnismäßigkeit an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde zu prüfen ist, nur die Kosten gemeint sein, die für den jeweiligen Eigentümer im Falle des Anschlusses konkret anfallen, etwa VwGH 22.4.2010, 2008/07/0143, auf welche auch die zitierten Materialien zu § 6 Oö. WVG 2015 Bezug nehmen). Vielmehr wird gerade durch die kostenmäßige Gleichbehandlung des Beschwerdeführers mit den anderen anschlusspflichtigen Objekteigentümern in der Gemeinde Tollet seit 1976 die vom Beschwerdeführer monierte pekuniäre Unverhältnismäßigkeit seines Hausanschlusses verhindert. Es besteht damit aber auch kein Grund im Sinne des § 6 Oö. WVG 2015, weshalb der Beschwerdeführer sein Objekt – im Gegensatz zu den übrigen vom Anschlusszwang nach § 5 leg. cit. erfassten Objekte – nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen müsste. Die belangte Behörde hat daher den (vom Beschwerdeführer aufrecht erhaltenen) Ausnahmeantrag vom 12.11.2007 schon aus diesem Grund zu Recht abgewiesen.

4.5. Soweit der Beschwerdeführer zusätzliche Kosten für Verbrauchsleitungen (nach der Übergabestelle) bzw. Inneninstallationskosten oder Gebühren moniert, welche nicht vom Wasserverband getragen werden würden, übersieht er, dass § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 ausschließlich auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten im weiteren Sinn des anschlusspflichtigen Objekteigentümers zu den durchschnittlichen örtlichen Anschlusskosten abstellt, jedoch Kosten für die weitere (Verbrauchs-) Leitungsführung ab der Übergabestelle im Sinne des § 3 Z 1 leg. cit. hingegen nicht mehr unter den Begriff der "Kosten für den Anschluss" fallen (vgl. VwGH 24.7.2014, Ro 2014/07/0061). Auch die Kosten der Wasseranschlussgebühr sind daher – gleich der monierten Benützungsgebühr – bei der Kostenermittlung nicht zu berücksichtigen (vgl. wiederum die Materialien zu § 6 Oö. WVG 2015, 1372/2015 BlgLT 27. GP 13).

4.6. Auf die aufgeworfene Frage der Gesetzmäßigkeit der Wasser-leitungsordnung der Gemeinde Tollet aus dem Jahr 2003 war für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der konkreten Herstellkosten einer Anschlussleitung für den Beschwerdeführer nicht weiter einzugehen, da § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Objekteigentümer und der Gemeinde (allenfalls dem Wasserverband) vorsieht. Die gegenständliche Kostenübernahme durch den Wasserverband basiert jedoch nicht auf einer derartigen Vereinbarung mit dem Beschwerdeführer, sondern auf einer – als Vorfrage zu beurteilenden – selbständigen zivilrechtlichen Verpflichtungserklärung des Wasserverbandes gegenüber der belangten Behörde: Nach der Vertrauenstheorie ist für die Auslegung von Willenserklärungen stets der Empfängerhorizont maßgeblich. Die Erklärung gilt so, wie sie ein redlicher Empfänger verstehen durfte; es kommt also nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes auf den objektiven Erklärungswert und nicht auf den Willen des Erklärenden oder das tatsächliche Verständnis des Empfängers an

(5 Ob 105/19f). Es kommt vielmehr darauf an, welchen Eindruck der Erklärungsempfänger aus dem Verhalten des Erklärenden redlicherweise haben musste. Die Handlung – oder Unterlassung – muss nach der Verkehrssitte und nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig den Schluss zulassen, dass ein bestimmter Rechtsfolgewille vorliegt, wobei stets die gesamten Umstände des Einzelfalls zur Beurteilung heranzuziehen sind (2 Ob 26/19s). Bei Anwendung dieser höchstgerichtlichen Grundsätze auf den gegenständlichen Beschwerdefall ist die Bestätigung des Wasserverbandes vom 21.11.2019 unter Berücksichtigung der – diese erläuternde – Stellungnahme vom 13.5.2020 nach ihrem objektiven Erklärungswert aus der Sicht der belangten Behörde als eine redliche Erklärungsempfängerin dahingehend zu beurteilen, dass sich der Wasserverband als Betreiber der gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage u.a. in der Gemeinde Tollet nicht nur zur Herstellung des Hausanschlusses zum Objekt des Beschwerdeführers, sondern auch zur Kostentragung für die Arbeiten und das Material der gesamten Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Absperrventil auf Wasserzählergarnitur) gegenüber der belangten Behörde verbindlich verpflichtete. Für dieses Auslegungsergebnis spricht nicht nur der Umstand, dass die verbindliche Bestätigung des Wasserverbandes nach der hg. Aufforderung dazu erfolgte, sondern auch, dass der Wasserverband seit seiner Gründung im Jahr 1976 sämtliche Anschlussleitungen auf eigene Kosten errichtete und sich damit – im Sinne einer Gleichbehandlung des Beschwerdeführers – auch im gegenständlichen Hausanschlussfall zur vollen Kostentragung verpflichtete.

5. Die ordentliche Revision ist für unzulässig zu erklären, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Ausnahmen vom Anschlusszwang im Sinne des § 6 Oö. WVG 2015 ab, noch fehlte es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH auch zu § 3 Oö. WVG 1997). Weiters war die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls lagen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der entscheidungswesentlichen Rechtsfrage vor. Bei der Auslegung von nicht in die Kompetenz der Verwaltung fallenden (zivilrechtlichen) Rechtsmaterien kommt dem Verwaltungsgerichtshof keine Leitfunktion zu (vgl. VwGH 3.7.2020, Ra 2020/14/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack